

## **Corona-Krise - Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Krise hält die Welt nach wie vor in Atem. Wenngleich viele Unternehmen inzwischen Aussicht auf eine allmähliche Rückkehr zum normalen Geschäftsbetrieb haben, können noch nicht alle Mitarbeiter wieder produktiv eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Kündigungen bietet sich die Kurzarbeit als ein Mittel an, um auf den krisenbedingten Arbeitsausfall zu reagieren. Auch lassen sich so die Entgelteinbußen, die den Mitarbeitern aufgrund der Reduzierung der Arbeitszeit entstehen, minimieren.

Angesichts der Krise hat der Gesetzgeber die Anordnung von Kurzarbeit vereinfacht und den Rahmen ihrer Gewährung erweitert. Seit dem 01.03.2020 zahlt die Bundesagentur für Arbeit das „erleichterte Kurzarbeitergeld“ (KUG) aus. Hierzu muss in Ihrem Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses ein vorübergehender und unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen und es müssen mindestens 10 % Ihrer Mitarbeiter von der Reduzierung der Arbeitszeit und entsprechenden Entgeltminderungen betroffen sein. Abgesehen von der 10-%-Bedingung gibt es weitere krisenbedingte Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld, die nach derzeitigem Stand bis zum 31.12.2021 gelten. Wichtig: Sie müssen den Arbeitsausfall bei der Arbeitsagentur anzeigen, bevor Sie den Antrag auf KUG stellen können.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen des erleichterten KUG sowie eine Hilfestellung zum Antragsverfahren. Gerne unterstützen wir Sie dabei, die dafür erforderlichen Informationen zusammenzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

# Corona-Krise - Können Sie Ihr Unternehmen und Ihre Arbeitnehmer durch Kurzarbeit schützen?

Neue, vereinfachte Regelungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) ermöglichen Ihnen eine spürbare Lohnkostenentlastung!

In Ihrem Unternehmen wurde mit den Arbeitnehmern bzw. dem Betriebsrat eine **krisisbedingte vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit Entgeltausfall** vereinbart.

**Beruht der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis?**

- **Wirtschaftliche Gründe** sind z.B. konjunkturbedingter Arbeitsmangel, Kapitalmangel aufgrund einer allgemeinen Finanzkrise, Exportrückgang und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingte Strukturveränderungen im Betrieb.
- Als **unabwendbar** gelten z.B. Naturkatastrophen und behördliche Maßnahmen aufgrund von Pandemien.

Ja

Nein

Fällt bei mind. 10% Ihrer Arbeitnehmer mehr als 10% des monatlichen Bruttoentgelts aus?

Nein

Sie haben keinen Anspruch auf KUG für Ihr Unternehmen.

Ja

Grundsätzlich besteht für Ihr Unternehmen Anspruch auf KUG (auch für Leiharbeiter).

- Jedoch müssen die Arbeitnehmer zur Abwendung des Arbeitsausfalls vorrangig ihren **Urlaub** einsetzen. (Ausnahme: Urlaub, der bereits vor der Krise genehmigt wurde, muss üblicherweise nicht vorrangig zur Kurzarbeit eingesetzt werden.)
- In Unternehmen mit entsprechenden krisenbedingten Sonderregelungen müssen keine negativen **Arbeitszeitsalden** aufgebaut werden. Das KUG ist auch bei **Zeitarbeit** anwendbar.
- Diese Regelungen gelten **bis zum 31.12.2021 für alle Betriebe**, die in Kurzarbeit gegangen sind.

Die Höhe des KUG ist wie folgt gestaffelt:

- Generell beträgt das KUG **60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts**; für Arbeitnehmer mit Kind(ern) 67 %.
- Vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2021 gilt:** Für Arbeitnehmer, die das KUG für eine um mind. 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen und deren Anspruch auf KUG bis Juni 2021 entstanden ist, steigt es
- ab dem vierten Monat auf 70 % bzw. (mit Kind(ern) auf) 77 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts und
- ab dem siebten Monat auf 80 % bzw. 87 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

**Achtung:** Arbeitnehmer haben gegenüber der Bundesagentur für Arbeit Mitwirkungspflichten im Hinblick auf eine Ersatzbeschäftigung für den Arbeitsausfall! Der Verdienst aus einem Minijob ist anrechnungsfrei; diese Regelung gilt bis zum 31.12.2021. Bestand eine Nebentätigkeit schon vor der Kurzarbeit, ist diese regelmäßig anrechnungsfrei.

Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Sie für Ihre Beschäftigten im Rahmen des KUG zahlen, werden auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit **vollständig erstattet**. Dies gilt ebenfalls für alle bis zum 31.12.2021.

**Sonderregelungen gelten für Auszubildende, Arbeitnehmer in einer Weiterbildungsmaßnahme mit Anspruch auf Übergangsgeld, Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht, und Heimarbeiter.**

**Gut zu wissen: Anzeige und Beantragung des KUG**

- Sie müssen den Arbeitsausfall der Arbeitsagentur per Formular anzeigen und dessen Gründe darstellen. Erst nach der Anzeige können Sie den Antrag stellen.
- Sie zahlen Ihren Mitarbeitern das Entgelt für die geleisteten Stunden sowie das KUG für die Ausfallstunden. Das KUG wird Ihnen dann von der Arbeitsagentur erstattet. (Infos über die Abschlussprüfung zum KUG siehe gleichnamige Infografik).
- Das KUG kann insgesamt bis zu 24 Monate bezogen werden, wenn die Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 eingeführt wurde, längstens bis zum 31.12.2021. In der Regel gilt eine Bezugsdauer von höchstens 12 Monaten.

**Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

Falls Sie Unterstützung bei der Anzeige oder dem Antrag benötigen, können Sie sich gerne an uns wenden.